

# Datenverarbeitungsbedingungen zwischen Verantwortlichen für Google Werbeprodukte

Google und die andere Vertragspartei, die diesen Bedingungen zustimmt („**Kunde**“), haben einen Vertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) geschlossen, unter welchem Verantwortlichendienste erbracht werden (die „**Vereinbarung**“).

Diese Datenverarbeitungsbedingungen zwischen Verantwortlichen für Google Werbeprodukte („**Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen**“ bezeichnet) werden zwischen Google und dem Kunden abgeschlossen und ergänzen die Vereinbarung. Diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen treten zum Wirksamkeitsdatum in Kraft und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand.

Wenn Sie diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen stellvertretend für den Kunden abschließen, versichern Sie, dass Sie (a) rechtlich vollumfänglich dazu befugt sind, für den Kunden diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen stellvertretend abzuschließen; (b) diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen gelesen und verstanden haben und (c) für den von Ihnen vertretenen Kunden die Annahmeerklärung zum Abschluss dieser Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen abgeben. Wenn sie rechtlich nicht dazu befugt sind, für den Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, schließen Sie diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen bitte nicht ab.

## 1. Einführung

Diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen enthalten die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Regelungen, die für die Verarbeitung von personenbezogene Daten eines Verantwortlichen im Zusammenhang mit den Datenschutzvorschriften gelten.

## 2. Begriffsbestimmungen und Auslegung

2.1 In diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**Betroffene Person**“ bedeutet eine betroffene Person, auf die sich personenbezogene Daten eines Verantwortlichen beziehen.

„**Datenschutzvorschriften**“ bedeutet, soweit anwendbar: (a) die DSGVO und/oder (b) das Bundesgesetz über den Datenschutz (der Schweiz) von 1992.

„**DSGVO**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

„**Google-Gruppenunternehmen**“ bedeutet Google LLC (vormalige Bezeichnung Google Inc.), Google Ireland Limited oder andere verbundene Unternehmen der Google LLC.

„**Google**“ bedeutet das Google-Gruppenunternehmen, das Vertragspartei der Vereinbarung ist.

„**Personenbezogene Daten eines Verantwortlichen**“ bedeutet personenbezogene Daten, die durch eine der Vertragsparteien unter der Vereinbarung jeweils im Rahmen der Erbringung oder Nutzung der Verantwortlichendienste verarbeitet werden.

„**Privacy Shield**“ bedeutet das EU-US-Privacy\_Shield-Rahmenprogramm und das Swiss-US Privacy Shield-Rahmenprogramm.

„**Verantwortlichendienste**“ bedeutet die jeweils einschlägigen Dienste, die unter [privacy.google.com/businesses/adsservices](https://privacy.google.com/businesses/adsservices) aufgeführt sind.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet jede juristische Person, die eine Vertragspartei direkt oder indirekt kontrolliert, von einer der Vertragsparteien kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer der Vertragsparteien steht.

„**Wirksamkeitsdatum**“ bedeutet entweder

- (a) der 25. Mai 2018, falls der Kunde im Rahmen eines ‚Click-to-Accept‘-Verfahrens oder die Vertragsparteien anderweitig die vorliegenden Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen an dem vorgenannten Datum oder zuvor geschlossen hat bzw. abgeschlossen haben; oder
- (b) das Datum, an dem der Kunde im Rahmen eines ‚Click-to-Accept‘-Verfahrens die Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen abgeschlossen hat oder die Vertragsparteien anderweitig den vorliegenden Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen zugestimmt haben, falls dieses jeweils nach dem 25. Mai 2018 geschieht.

- 2.2 Die Begriffe „**Verantwortlicher**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“, und „**Auftragsverarbeiter**“ haben in diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen jeweils dieselbe Bedeutung, die ihnen in der DSGVO zugewiesen wird.
- 2.3 Etwaige in diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen angeführte Beispiele dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht als ausschließliche Beispiele für ein bestimmtes Konzept gemeint.
- 2.4 Verweise auf Gesetze oder gesetzliche Regelungen beziehen sich jeweils auf deren aktuellen Stand und der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen und ggf. geänderten oder überarbeiteten Fassung.

### 3. Anwendbarkeit dieser Verantwortlichen-

# Datenverarbeitungsbedingungen

- 3.1 **Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften.** Diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen gelten nur in dem Umfang, in dem die Datenschutzvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Verantwortlichen Anwendung finden.
- 3.2 **Anwendbarkeit auf Verantwortlichendienste.** Diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen gelten nur für solche Verantwortlichendienste, für welche die Vertragsparteien diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen abgeschlossen haben (zum Beispiel, für solche Verantwortlichendienste, (a) für die der Kunde diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen mittels eines 'Click-to-Accept'-Verfahrens abgeschlossen hat oder (b) auf die die Vereinbarung Anwendung findet, da diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen einbezogen und zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht werden).

## 4. Rollenverteilung und Beschränkungen der Verarbeitung

- 4.1 **Unabhängige Verantwortliche.** Jede Vertragspartei:
- (a) ist ein unabhängiger Verantwortlicher für personenbezogene Daten eines Verantwortlichen unter den Datenschutzvorschriften,
  - (b) legt individuell die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Verantwortlichen fest und
  - (c) ist verpflichtet, den Verpflichtungen nachzukommen, die für sie in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Verantwortlichen unter den Datenschutzvorschriften gelten.
- 4.2 **Beschränkungen der Verarbeitung.** Ziffer 4.1 (Unabhängige Verantwortliche) hat keine Auswirkungen auf die Rechte der jeweiligen Vertragspartei, die personenbezogenen Daten eines Verantwortlichen gemäß der Vereinbarung zu nutzen oder anderweitig zu verarbeiten.

## 5. Datenübermittlungen

- 5.1 **Datenübermittlungen außerhalb des EWR und der Schweiz.** Beide Parteien sind berechtigt, personenbezogene Daten eines Verantwortlichen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus der Schweiz zu übermitteln, wenn dies in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Datenschutzvorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer geschieht.
- 5.2 **Googles Privacy\_Shield-Zertifizierung.** Zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde die Bedingungen akzeptiert hat oder die Parteien diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen abgeschlossen haben, ist die Muttergesellschaft der Google-Gruppe, Google LLC, im eigenen Namen und für ihre hundertprozentigen US-Tochtergesellschaften, unter dem Privacy Shield zertifiziert. Dieser Ziffer 5.2 (Googles Privacy\_Shield-Zertifizierung) stellt eine schriftliche Mitteilung von Google an den Kunden im Sinne der Ziffer 6.1(c) dar.

# 6. Bestimmungen zur Weiterübermittlung unter dem Privacy Shield

- 6.1 **Anwendungsbereich dieser Ziffer 6.** Ziffer 6.2 (Nutzung von personenbezogenen Daten des Datenübersmittlers) und Ziffer 6.3 (Schutz der personenbezogenen Daten des Datenübersmittlers) finden nur in dem Umfang Anwendung, dass
- (a) eine Partei (der „**Datenempfänger**“) personenbezogene Daten eines Verantwortlichen, die von der anderen Partei (dem „**Datenübersmittler**“) im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden (solche personenbezogene Daten eines Verantwortlichen werden im Folgenden als „**personenbezogene Daten des Datenübersmittlers**“ bezeichnet) verarbeitet;
  - (b) der Datenübersmittler oder sein verbundenes Unternehmen unter dem Privacy Shield zertifiziert ist und
  - (c) der Datenübersmittler den Datenempfänger über diese Privacy\_Shield-Zertifizierung schriftlich benachrichtigt.
- 6.2 **Nutzung von personenbezogene Daten des Datenübersmittlers.**
- (a) Der Datenempfänger wird gemäß dem Weiterübermittlungsprinzip (Onward Transfer Principle) des Privacy Shields personenbezogene Daten des Datenübersmittlers nur in Übereinstimmung mit den Einwilligungen, die von den betroffenen Personen gegeben wurden, nutzen.
  - (b) Sofern der Datenübersmittler es versäumt, eine Einwilligung von den betroffenen Personen, so wie es in der Vereinbarung vorgesehen ist, einzuholen, verstößt der Datenempfänger nicht gegen Ziffer 6.2 (a), wenn er personenbezogene Daten des Datenübersmittlers in Übereinstimmung mit der erforderlichen Einwilligung nutzt.
- 6.3 **Schutz der personenbezogenen Daten des Datenübersmittlers.**
- (a) Der Datenempfänger ist verpflichtet, ein Schutzniveau für die personenbezogenen Daten des Datenübersmittlers anzuwenden, das mindestens den Anforderungen des Privacy Shields entspricht.
  - (b) Falls der Datenempfänger feststellen sollte, dass er Ziffer 6.3 (a) nicht einhalten kann, wird er: (i) den Datenübersmittler schriftlich darüber informieren und (ii) entweder die Verarbeitung personenbezogene Daten des Datenübersmittlers einstellen oder angemessene und geeignete Schritte unternehmen, um diesen Zustand abzustellen.

## 7. Haftung

Wenn die Vereinbarung den Gesetzen:

- (a) eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, dann gilt, ungeachtet einer

anderen Regelung in der Vereinbarung, für die Gesamthaftung der jeweiligen Partei unter oder in Verbindung mit diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen der summenmäßige Haftungshöchstbetrag, auf den die Haftung der jeweiligen Partei gemäß der Vereinbarung begrenzt ist (zur Klarstellung, jeglicher Ausschluss von Haftungsfreistellungsansprüchen auf Grundlage der Haftungsbegrenzungsregelung der Vereinbarung gilt nicht für Haftungsfreistellungsansprüche unter der Vereinbarung in Bezug auf die Datenschutzvorschriften) oder

- (b) eines anderen Landes als dem eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, richtet sich die Haftung unter oder gemäß diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen nach den Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen der Vereinbarung.

## 8. Priorität

- 8.1 **Geltung dieser Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen.** Im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung zwischen diesen Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen und der übrigen Vereinbarung, vorbehaltlich Ziffer 4.2 (Beschränkungen der Verarbeitung) und Ziffer 8.2 (Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen), gehen die Regelungen dieser Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen vor. Mit Ausnahme der Änderungen durch diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen bleibt die Vereinbarung ansonsten weiterhin in vollem Umfang wirksam und in Kraft.
- 8.2 **Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen.** Diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen haben keine Auswirkungen auf separate Vereinbarungen zwischen Google und dem Kunden, die eine Verantwortlicher-Auftragsverarbeiter-Beziehung für einen anderen Dienst als die Verantwortlichendienste widerspiegeln.

## 9. Änderungen dieser Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen

- 9.1 **Umfang der Änderungen der Verantwortlichendienste.** Google ist nur dann berechtigt, die Auflistung der möglichen Verantwortlichendienste unter [privacy.google.com/businesses/adsservices](https://privacy.google.com/businesses/adsservices) zu ändern:
  - (a) um einer Umbenennung eines Dienstes Rechnung zu tragen,
  - (b) um einen neuen Dienst hinzuzufügen oder
  - (c) um einen Dienst zu entfernen, jedoch nur für den Fall, dass (i) sämtliche Verträge über die Erbringung dieses Dienstes beendet wurden oder (ii) Google dazu die Zustimmung des Kunden vorliegt.
- 9.2 **Änderungen der Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen.** Google kann diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen ändern, wenn eine solche Änderung:

- (a) so stattfindet wie es in Ziffer 9.1 (Umfang der Änderungen der Verantwortlichendienste) beschrieben ist,
- (b) erforderlich ist, um anwendbarem Recht, anwendbaren Vorschriften, einer Gerichtsentscheidung oder einer Vorgabe einer staatlichen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde zu entsprechen oder
- (c) nicht: (i) die Einordnung der Parteien in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften als unabhängige Verantwortliche von personenbezogenen Daten eines Verantwortlichen ändert; (ii) hinsichtlich der Nutzung oder der sonstigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Verantwortlichen durch eine Partei den Umfang der Rechte einer Partei ändert oder Beschränkungen aufhebt und (iii) auch sonst keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte des Kunden hat (dies wird auf angemessene Weise durch Google bestimmt).

9.3 **Benachrichtigung über Änderungen.** Wenn Google beabsichtigt, diese Verantwortlichen-Datenverarbeitungsbedingungen gemäß Ziffer 9.2(b) zu ändern, und eine solche Änderung sich wesentlich nachteilig auf den Kunden auswirkt, was durch Google in angemessener Weise bestimmt wird, wird Google wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Kunden mindestens 30 Tage (oder innerhalb einer kürzeren Frist, falls dies nach anwendbarem Recht, anwendbaren Vorschriften, aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder Vorgabe einer staatlichen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist) vor Wirksamwerden der Änderung im Voraus, mitzuteilen. Wenn der Kunde einer Änderung widersprechen möchte, kann der Kunde die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung gegenüber Google innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über diese Änderung durch Google kündigen.

*Datenverarbeitungsbedingungen zwischen Verantwortlichen für Google Werbeprodukte (Google Ads Controller-Controller Data Protection Terms), Version 1.1*

12. Oktober 2017